

## **Satzung**

### **über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Bekdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL.Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBL. Schl.-H.S.28) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl.I.S.1818) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBL.Schl.-H. S.631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2006 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Straßennamenschilder**

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes, die einen Namen erhalten haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten.

#### **§ 2**

##### **Hausnummernschilder**

- (1) Für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke in der Gemeinde wird von der örtlich Ordnungsbehörde nach Absprache mit der Gemeinde eine Hausnummer festgelegt.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern auf Ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und nötigenfalls zu erneuern. Das gleiche gilt für eine Neufestlegung der Hausnummer (Umnummerierung).
- (3) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar angebracht sein. Die Form, Farbe und Gestaltung kann der Grundstückseigentümer selbst bestimmen.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können auf Antrag durch die Gemeinde zugelassen werden.

### **§ 3**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Pflichtigen aufgrund dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Steueramtes ergeben, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Pflichtigen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekdorf, den 13.12.2006

gez. Matthias Kelting  
Bürgermeister

In der Fassung vom 13.12.2006 (Beschlussfassung vom 27.11.2006), in Kraft seit 14.01.2007.